

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz "Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV) und den "Ergänzenden Bedingungen" zur Strom GVV der EnBW Vertrieb GmbH Stand 01. Juli 2009 geregelt. Diese erhält der Kunde auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Der Kunde ist verpflichtet, der EnBW Vertrieb GmbH seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Stromentgelts erforderlichen Angaben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Stromsteuer

Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar, die den Verbrauchspreisen/Arbeitspreisen bzw. dem Durchschnittshöchstpreis hinzuzurechnen ist.

Gemäß des Stromsteuergesetzes (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I, S 378), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I, S 3180) wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto), berechnet.

Bei den angegebenen Verbrauchspreisen, Arbeitspreisen bzw. Durchschnittshöchstpreisen wurde jeweils die Stromsteuer mit dem Regelsatz 2,05 Cent/kWh netto – Stand 1. Januar 2003 – berücksichtigt.

Der Strombezug für betrieblichen Zweck von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Letztverbraucher unterliegt ab dem gesetzlich festgelegten Jahresverbrauch einem ermäßigten Steuersatz. Für die Steuerbegünstigung ist eine Erlaubnis des Hauptzollamts erforderlich. Hierzu ist vom Kunden eine Bescheinigung beim zuständigen Hauptzollamt einzuholen und bei der EnBW Vertrieb GmbH vorzulegen.

Konzessionsabgabe

Im Strompreis sind Konzessionsabgaben, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09. Januar 1992 (BGBl. I, S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477) an die von EnBW direkt versorgten Gemeinden gezahlt werden, enthalten.

EEG- und KWKG-Umlagen

Mit dem "Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien" (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I, Seite 2101) will der Gesetzgeber im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes dazu beitragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach kontinuierlich zu erhöhen.

Das "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)" vom 19. März 2002 (BGBl. I Seite 1092) zuletzt geändert durch das "Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung" vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I Seite 2101) dient dem Zweck, den Beitrag der Stromerzeugung aus klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 25 % zu erhöhen.

Die Belastungen aus dem EEG und KWKG sind in den Arbeits- bzw. Verbrauchspreisen enthalten.

Umsatzsteuer

Zusätzlich zum Stromentgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe – derzeit – 19% in Rechnung gestellt.

Diese ist in den gerundeten Bruttopreisen enthalten. Bei der Abrechnung des Stromverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zu Grunde gelegt und dem daraus resultierenden Netto-Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.